

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/437

Biberist: Tarifreglement für die Abgabe von Wärme der EV Energieversorgung Biberist (EVB)

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 ersuchte die EV Energieversorgung Biberist, vertreten durch Rechtsanwalt Michael Grimm, um Genehmigung des Tarifreglements für die Abgabe von Wärme. Der Verwaltungsrat beschloss das Tarifreglement für die Abgabe von Wärme am 12. Dezember 2024.

2. Erwägungen

Unter der Firma «EV Energieversorgung Biberist» (EVB) besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Biberist (§ 1 Statuten der EVB). Die Gemeindeversammlung beschloss am 5. Dezember 2024 die Teilrevision der §§ 10^{bis} und 32 der Statuten der öffentlichen-rechtlichen Unternehmung «EV Energieversorgung Biberist». Mit Verfügung vom 12. Juni 2025 genehmigte das Volkswirtschaftsdepartement die Teilrevision.

Mit § 10^{bis} Abs. 5 der Statuten wird die EVB ermächtigt, für den Anschluss und den Bezug von Wärme Anschluss- und Benutzungsgebühren (bestehend aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Energiepreis) zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen zu erheben. Der Verwaltungsrat erlässt ein Tarifreglement für die Abgabe von Wärme.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

Das Tarifreglement für die Abgabe von Wärme der EVB vom 12. Dezember 2024 erweist sich gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtlich in Ordnung und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Das Tarifreglement für die Abgabe von Wärme der EV Energieversorgung Biberist vom 12. Dezember 2024 wird genehmigt.

- 3.2 Die EV Energieversorgung Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

EV Energieversorgung Biberist, Bleichemattstrasse 33, 4562 Biberist

(v.d. Rechtsanwalt Michael Grimm, 4502 Solothurn)

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Tarifreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Tarifreglement

Amt für Umwelt, mit 1 Tarifreglement

KSCP Simmen Cattin AG, Rechtsanwalt Michael Grimm, Hans Huber-Strasse 38, 4502 Solothurn,
mit 1 Tarifreglement und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4+6, 4562 Biberist, mit 1 Tarifreglement